

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 363 "Autohof Aschenkrug", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.06.2012 bis 27.06.2012
 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.06.2012 bis 09.07.2012
 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.05.2014 bis 05.06.2014

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<u>Region Hannover</u>		
1.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.07.2012		
	A. Gewässerschutz Äußerung zum Gewässerschutz neu gefasst durch Schreiben vom 25.01.2013 (vgl. unten).	A. Vgl. Abwägung unten!	
	B. Brandschutz Löschwasserbedarf 1.600 l/min über zwei Stunden.	B. Dieser Bedarf kann nicht aus dem Leitungsnetz gedeckt werden, das nur rd. 600 l/min liefern kann (vgl. unten die Äußerung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt unter lfd. Nr. 7). Der darüber hinaus gehende Teil von rd. 1.000 l/min soll durch einen zusätzlichen Löschbrunnen auf den Flächen im Plangebiet gedeckt werden. Die genaue Lage des Brunnens wird im Rahmen der Durchführung der Planung in Abstimmung mit der Feuerwehr festgelegt.	B
	C. Naturschutz Hinweis auf Regelungen des Artenschutzes, insbesondere Fleder-	C. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um bereits baulich genutzte Flächen.	B

<p>mäuse</p> <p>Externe Kompensation als Baulast eintragen.</p> <p>D. Bodenschutz Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Baumbestand wurde vollständig beseitigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. von Fledermäusen sind daher von der Planung nicht betroffen. Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für eventuell vorkommende geschützte Arten auf den Flächen außerhalb des Plangebiets zu erwarten</p> <p>Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach einem eingespielten Verfahren bei nicht-städtischen Flächen durch Kompensationsvertrag und die Eintragung von Grunddienstbarkeiten (dingliche Sicherungen) zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover im Grundbuch. Auf städtischen Flächen wird im Rahmen einer Selbstverpflichtung verbindlich geregelt, den Bestand der Maßnahmen durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover im Grundbuch zu sichern. Eine Änderung dieser Vorgehensweise ist aus der Sicht der Stadt nicht erforderlich.</p> <p>D. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt. Die vorliegenden Bodenuntersuchungen haben den Altlastenverdacht für die Flächen im Plangebiet allerdings bislang nicht bestätigt.</p>	<p>Z</p> <p>H</p>
<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 06.07.2012</p> <p>E. Raumordnung Hinweis auf Lage im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Aufgrund der Herausnahme des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet bestehen diesbezüglich keine raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Größe der Verkaufsfläche für den Tankstellenshop überdimensioniert. Üblicherweise 100 m²</p>	<p>E. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken werden berücksichtigt. Die Größe des Tankstellenshops wird entsprechend reduziert.</p>	<p>K</p> <p>T B</p>

	<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 25.01.2013</p> <p>A. Gewässerschutz Es handelt sich um einen bestehenden Betriebsstandort. Entwicklung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen daher zulässig. Tankstelle bedarf einer Genehmigung nach der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Schneeren. Die Verordnung steht dem Bau einer Tankstelle jedoch grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>A. Die Hinweise werden im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt.</p>	<p>H</p>
<p>1.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 26.05.2014</p> <p>A. Naturschutz 1. Artenschutz Kein Vorkommen geschützter Arten bekannt. Dennoch muss Vorhabenträger Artenschutz in eigener Verantwortung beachten (vgl. Info-Flyer Nr. 10 der Region).</p> <p>2. Eingriffsregelung Kompensationsbedarf wurde nachvollziehbar ermittelt. Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche 1 (Waldflächen) nicht eindeutig nachvollziehbar.</p> <p>Kompensationsmaßnahme auf Fläche 2 nicht geeignet, da Dauergrünland.</p> <p>Für künftige Planmaßnahmen wird die Anwendung der „Arbeitshilfe</p>	<p>A. 1. Artenschutz Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Die Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt. Der Flyer wird an den Grundstückseigentümer zur Information weitergeleitet.</p> <p>2. Eingriffsregelung Keine Abwägung erforderlich. Die Überprüfung der Fläche 1 hat ergeben, dass sie für eine Aufwertung nicht geeignet ist. Es wird eine alternative Fläche zur Kompensation genutzt. Hierbei handelt es sich um den Umbau von strukturarmen Kiefernwald in standortgerechten Laubwald. Die Berechnung des Aufwertungspotentials wurde mit der Region abgestimmt. Lage und Abgrenzung der Fläche ergeben sich aus der Begründung.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer handelt es sich bei der Kompensationsfläche 2 um eine Fläche, die als Acker 2009 aus der Produktion genommen wurde, aber jederzeit wieder ohne Einschränkung genutzt werden kann. Die Fläche kann daher, wie geplant, zur Kompensation genutzt werden.</p> <p>Die Stadt Neustadt ist frei in der Wahl ihrer Berechnungsmethode</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

	<p>zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags empfohlen.</p> <p>B. Bodenschutz Altlastenverdächtige Fläche im Plangebiet. Bodenschutzbehörde ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Rückbau- und Entsorgungskonzept als Abfälle anfallen, die nicht verwertbar sind. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist der Einbau von Recyclingmaterial ausgeschlossen. Es ist eine Entsorgungsdokumentation zu erstellen und der Unteren Abfallbehörde vorzulegen. Hinweis auf Bodenablagerungen vom Ausbau der Bundesstraße B 6</p> <p>C. Gewässerschutz Hinweis auf Stellungnahme vom 25.01.2013.</p> <p>D. Regionalplanung Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>des Kompensationsbedarfes. Es wird bereits seit Jahren das NRW-Modell bei der Stadt verwendet und dies wird auch zukünftig so bleiben, da es gut handhabbar und nachvollziehbar ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Hinweise der Bodenschutzbehörde werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde bereits ausgewertet. Vgl. oben.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>B</p> <p>K</p>
<p>2. 2.1</p>	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 06.07.2012</p> <p>A. Bauverbotszone Nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone und Hinweis auf darin geltende Regelungen.</p> <p>B. Zufahrtsverbot Zufahrtsverbot an der Bundesstraße festsetzen.</p> <p>C. Sondernutzung</p>	<p>A. Die Bauverbotszone ist bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme ist bereits erfolgt. In die Begründung wird ein Hinweis auf die in der Bauverbotszone geltenden Regelungen aufgenommen.</p> <p>B. Die Flächen entlang der Bundesstraße B 6 werden vollständig als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.</p> <p>C. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>V B</p> <p>P B</p> <p>K</p>

	<p>Eine Sondernutzung für den an der B 6 vorgesehenen Zufahrtsbereich kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>		
2.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 27.05.2014 Vorhaben wird im Grundsatz zugestimmt, weil Bauverbotszone beachtet wird Aufnahme eines Hinweises auf die gesetzlichen Regelungen innerhalb der Bauverbotszone. Für die Zufahrt von L 360 ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Dazu entsprechenden Passus in die textlichen Festsetzungen aufnehmen. Keine notwendigen Stellplätze im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung in der Bauverbotszone. Keine Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulasträger.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Planzeichnung enthält den Hinweis bereits. Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB ist abschließend. Für die von der Landesbehörde geforderte Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Hinweis der Landesbehörde wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Das Grundstück ist ausreichend groß, so dass keine notwendigen Stellplätze in der Bauverbotszone hergestellt werden müssen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K V Z B H K</p>
3. 3.1	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</u> Frühzeitige Beteiligung Datum: 03.07.2012 Immissionsschutz für Obsthof Wassermann.</p>	<p>Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 367 „Obsthof Wassermann“ können im Plangebiet nur sogenannte „Betriebswohnungen“ (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) ausnahmsweise zugelassen werden. Dem „Obsthof“ ist daher der Schutzanspruch MI/GE zuzuordnen. Der Bebauungsplan Nr. 367 setzt außerdem passiven Schallschutz zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Bundesstraße B 6 auf der Grundlage der im damaligen Planverfahren ermittelten Lärmpegelbereiche fest. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die bestehende und geplante Nutzung im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>V</p>

4.	<u>Industrie- und Handelskammer</u>		
4.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 11.07.2012 Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	K
4.2	Öffentliche Auslegung Datum: 28.04.2014 Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
5.	<u>Handwerkskammer Hannover</u>		
5.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 21.06.2012 Anregungen werden nicht vorgebracht	Keine Abwägung erforderlich.	K
5.2	Öffentliche Auslegung Datum: 07.05.2014 Anregungen werden nicht vorgebracht	Keine Abwägung erforderlich.	K
6.	<u>Polizeidirektion Hannover, Polizeiinspektion Garbsen</u>		
6.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 26.06.2012 Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
7.	<u>Niedersächsischer Heimatbund</u>		
7.2	Öffentliche Auslegung Datum: 15.05.2014		

	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
8.	<u>Wasserverband Garbsen-Neustadt</u>		
8.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 11.06.2012 Keine Einwände. Löschwassermenge von 588 l/min kann aus dem vorhandenen Rohrnetz bereitgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. die Abwägung zur Äußerung der Region Hannover zum „Brandschutz“.	K B
8.2	Öffentliche Auslegung Datum: 15.05.2014 Keine Einwände. Löschwassermenge von 588 l/min kann aus dem vorhandenen Rohrnetz bereitgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
9.	<u>Harzwasserwerke GmbH</u>		
9.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 04.07.2012 A. Lage im Wasserschutzgebiet. Das Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe mit mehr als 10 m ³ sowie der Bau von Tankstellen sind gem. Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. B. Hinweise zum Schutz des Grundwassers. Durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist keine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.	A. Das Wasserschutzgebiet ist bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Genehmigungspflicht betrifft die Durchführung der Planung. B. Die Hinweise werden im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt.	V H H
	Frühzeitige Beteiligung Datum: 19.06.2012 C. Wassertransportleitung Söse-Nord ist unter dem nordöstlichen	C. Der Hinweis wird im Rahmen der Durchführung der Planung	H

	Randstreifen der B6 außerhalb des Plangebiets verlegt. Bei Maßnahmen im Bereich der Leitung wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten.	beachtet.	
9.2	Öffentliche Auslegung Datum: 28.05.2014 Verweis auf Schreiben vom 04.07.2012 und 19.06.2012.	Die Schreiben wurden bereits ausgewertet. Die darin aufgeführten Hinweise werden im Rahmen der Durchführung der Planung berücksichtigt	
10.	<u>Abfallwirtschaft Hannover</u>		
10.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.06.2012 Flächen des geplanten Autohofs müssen voraussichtlich zur Entsorgung befahren werden. Hinweis auf geeignete Auslegung (Bodenbelastbarkeit, Radien, Höhenfreiraum). Position der Behälterstandplätze muss ohne Rückwärtsfahren erreichbar sein.	Die Hinweise von Aha werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Da die geplante Tankstelle auch von LKW angefahren werden wird, müssen die befahrbaren Flächen bereits entsprechend ausgelegt werden. Es entstehen keine zusätzlichen Anforderungen.	B
10.2	Öffentliche Auslegung Datum: 22.05.2014 Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
11.	<u>Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH</u>		
11.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 12.07.2012 Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
11.2	Öffentliche Auslegung Datum: 04.06.2014		

	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
12.	<u>PLEdoc GmbH</u>		
12.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 11.06.2012 Versorgungseinrichtungen nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
12.2	Öffentliche Auslegung Datum: 29.04.2014 Versorgungseinrichtungen nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
13.	<u>Landkreis Nienburg</u>		
13.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.07.2012 Belange nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
14.	<u>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg</u>		
14.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 04.07.2012 Keine Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldes beim Bau von Parkplätzen. Abstand von Gebäuden zum Wald mindestens 30 m.	Die Flächen im Plangebiet sind zum großen Teil befestigt. Zum Schutz des Waldes wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, wonach Parkplätze unmittelbar am Waldrand nicht zulässig sind. Der geforderte Mindestabstand für Gebäude von 30 m zum Wald ist aus der Sicht der Stadt überzogen. Es handelt sich um eine bereits baulich genutzte Fläche. Bei einem Abstand von 30 m würde die Nutzung derart eingeschränkt, dass die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans nicht erreicht werden könnten. Die Äußerung des Forstamtes Fuhrberg wird dahingehend berück-	P N B P N B

		sichtigt, dass der Abstand zu den Waldflächen am Nordrand von derzeit 5 auf mindestens 10 m vergrößert wird.	
14.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 14.05.2014 Keine Gebäude innerhalb des 30 m Abstands, zumal RROP 100 m vorsieht.</p> <p>10 m Mindestabstand mit Stellplätzen zur Freihaltung der Kronentraufe.</p>	<p>Wie bereits oben ausgeführt, macht eine Einhaltung des 30 m Abstands durch Gebäude die geplante Nutzung nahezu unmöglich. Die Stadt hält die Entwicklung eines Autohofes an diesem Standort jedoch für städtebaulich sinnvoll.</p> <p>Der im RROP 2005 angeführte Wert von 100 m ist ein Richtwert, der als Grundsatz der Raumordnung bei Neuplanungen zu beachten ist. Dieser kann jedoch selbst bei Neuplanungen im Rahmen der Abwägung überwunden werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Überplanung eines bereits baulich genutzten Grundstücks. Auch ohne Bebauungsplan wäre eine Intensivierung der baulichen Nutzung auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 BauGB vorstellbar gewesen.</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für die Forderung der Landesforsten gibt es nicht.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und die damit verbundene geringe Länge, auf der die Bebauung an den Wald heranrücken kann, hält die Stadt die Unterschreitung des von der Landesforsten geforderten Mindestabstands, insbesondere vor dem Hintergrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen, für vertretbar.</p> <p>Die Auffassung der Landesforsten zum erforderlichen Mindestabstand mit den befestigten Flächen wird ebenfalls nicht geteilt. Der im Bebauungsplan festgesetzte Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze mit den befestigten Flächen genügt, um Beeinträchtigungen der Bäume zu vermeiden. Im Übrigen muss auch der Waldbesitzer nach Niedersächsischem Nachbarrechtsgesetz mit seinen Bäumen Abstand von der Grenze halten, so dass sich der Gesamtabstand entsprechend vergrößert.</p> <p>Probleme bei der Verkehrssicherungspflicht können durch eine entsprechende Gestaltung des Waldrandes mit einem gestuften Aufbau leicht vermieden werden.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein, können außerdem die Nachbarn im Plangebiet, die den Waldrand „im Auge“ haben, den Waldbesitzer</p>	<p>N Z</p> <p>N Z</p>

	Waldeigentümer beeinträchtigt durch erhöhte Verkehrssicherungspflicht.	auf eventuelle Gefährdungen hinweisen. Die Begründung wird zur Beeinträchtigung privater Belange ergänzt. Der Waldeigentümer hat im Übrigen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	B
15.	<u>BUND Region Hannover</u>		
15.2	Öffentliche Auslegung Datum: 19.05.2014		
	Bedenken wegen Lage im Wasserschutzgebiet und wegen des geplanten Naturschutzgebiets.	Unfälle lassen sich zwar nie ausschließen, die Stadt geht jedoch davon aus, dass Gefährdungen der beiden Gebiete durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren vermieden werden. Diese Auffassung teilt offensichtlich auch die Region Hannover als zuständige untere Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde.	Z
	Aussagen zu Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zu geschützten Arten, fehlen. Bestandsaufnahme der planungsrelevanten Artengruppen empfohlen.	Der Landschaftsrahmenplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope aus, da es sich um eine Siedlungsfläche mit bestehendem Betrieb an der B6 bzw. Eilveser Hauptstraße handelt. Es befinden sich keine geschützten Biotope in der Nähe und ebenfalls keine Schwerpunkträume für Artenhilfsprogramme. Auf Grund der unmittelbaren Lage an zwei Hauptverkehrsstraßen und der Vorbelastung durch die jetzige Nutzung ist nicht mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten auszugehen. Der Anregung einer Bestandsaufnahme wird nicht gefolgt.	Z
	Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1 kann nicht angerechnet werden.	Die Überprüfung der Fläche 1 hat ergeben, dass sie für eine Aufwertung nicht geeignet ist. Es wird eine alternative Fläche zur Kompensation genutzt. Hierbei handelt es sich um den Umbau von strukturarmen Kiefernwald in standortgerechten Laubwald. Die Berechnung des Aufwertungspotentials wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Lage und Abgrenzung der neuen Ausgleichsfläche ergeben sich aus der Begründung.	H U

Erläuterung (Frühzeitige Beteiligung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

Belange zur Stellungnahme zugestellt werden. Für die Abwägung vor dem *Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss* sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (*und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3*) eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Erläuterung (öffentliche Auslegung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen war vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem *Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss* sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 (*und erneute Beteiligungen nach § 4 a Abs. 3*) eingehen.